

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau und die Verlegung der Bundesautobahn A 4 zwischen der Anschlussstelle Düren und der Anschlussstelle Kerpen (km 32+350 bis km 49+943)
hier: Deckblatt II

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Änderungen der bereits offen gelegten Planung.

Mit dem geänderten Bauvorhaben (Deckblatt II) sind im Einzelnen verbunden:

- Wegfall der vorgesehenen PWC-Anlage (Parken/ WC) an der Autobahn im Bereich der Steinheide
- Errichtung einer Grünbrücke im Bereich der Steinheide
- Anlage von amphibienerechten Durchlässen im Bereich der Steinheide
- Änderung der Entwässerung im Bereich der Steinheide
- Änderung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen südlich Haus Forst sowie östlich und nördlich der Steinheide

Von der Änderung des Bauvorhabens sind Grundstücke in den Gemarkungen Blatzheim, Kerpen und Manheim der Stadt Kerpen sowie Heppendorf der Gemeinde Elsdorf betroffen.

Hiermit erfolgt zugleich die Benachrichtigung von der Planänderung und der Frist zur Stellungnahme gemäß § 17a Nr. 6 Satz 2 in Verbindung mit Nr. 2 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) an die Vereinigungen im Sinne von § 17a Nr. 2 Satz 1 FStrG, die sich bisher nicht geäußert haben.

Die geänderten Unterlagen werden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 23.07.2007 bis 22.08.2007 einschließlich in der

Stadtverwaltung Kerpen

Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
2. Obergeschoss, Zimmer 223,

während der Dienststunden:

Mo. – Mi.: 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Do.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Fr.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderung des Bauvorhabens berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 05.09.2007, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Kerpen bzw. Gemeinde Elsdorf Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.
Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Sätze 1 und 2 FStrG).
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG). Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, kann im Regelfall von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17a Nr. 6 Satz 3 FStrG abgesehen werden.
Rechtzeitig erhobene Einwendungen können aber auch in einem Termin erörtert werden, der dann noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Kerpen, 10.07.2007

In Vertretung Peter Knopp, Erster Beigeordneter